

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes mit des Stadtrathes zu Frankenberg.

Nr 35. Mittwoch, den 2. Mai. **1860.**

Bekanntmachung.

Die zum 1. Mai d. J. gefällig gewordenen **Commungartenzinsen** sind spätestens **bis zum 15. Mai d. J.** und zwar je in den Stunden von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—6 Uhr Nachmittags an Herrn Stadtcassirer Senator Schweiger hier zu berichtigen.

Nach dem bemerkten Termine haben sich etwaige Restanten der sofortigen executivischen Einziehung ihrer Reste zu gewärtigen.

Hierüber werden die **Erpachter von communlichen Feld- und Wiefengrundstücken** erinnert, daß die Pachtgelder bis zum **31. Mai** bei Vermeidung der Einklagung derselben und spätestens bis zum **30. Juni** bei Verlust des Pachtens zur Stadtkasse einzuzahlen sind.

Frankenberg, am 1. Mai 1860.

Der Stadtrath.
Melzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachfolgende Verordnungen des königlichen Ministeriums des Innern vom 22. März d. J. werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankenberg, am 27. April 1860.

Der Stadtrath.
Melzer, Bürgermeister.

Verordnung.

das Verbot des Gebrauchs von Zink- und verzinkten Gefäßen zu innenbemerkten Zwecken betreffend,
vom 22. März 1860.

In neuerer Zeit sind hier und da aus Zink gefertigte sowie verzinkte Gefäße zur Aufbewahrung von Milch, Butter und andern zum Genuße bestimmten süßigen und feuchten Substanzen in Gebrauch gekommen und aus irrigen Voraussetzungen sogar als besonders zweckmäßig, namentlich zu Milchbehältern, in landwirtschaftlichen Journalen empfohlen worden.

Es besteht jedoch, wie durch wiederholte chemische Untersuchungen ausreichend festgestellt ist, Gefäße der vorgedachten Art die Eigenschaft, daß sich bei Aufbewahrung sehr vieler Flüssigkeiten und feuchter Substanzen in denselben Zinkoxyd und Zinksalze erzeugen, wodurch aber die dem Inhalt solcher Gefäße bildenden Substanzen Beimischungen erhalten, welche auf die menschliche Gesundheit sehr nachtheilig einzuwirken im Stande sind.

Mit Rücksicht hierauf und auf die durch dergleichen Beimischungen bereits mehrfach veranlaßten Erkrankungsfälle erachtet das Ministerium des Innern für nothwendig, den Gebrauch aus Zink ge-